

# Gesetzblatt der schwedischen Behörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung

Herausgeber: Vorname Nachname

BFS 2025:xx

## Verordnung der schwedischen Landesbehörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung zur Änderung der Verordnung (2024:2) der schwedischen Landesbehörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung über Masterpläne

Veröffentlicht am  
[Tag] [Monat] 20XX

angenommen am [Tag] [Monat] 20XX.

Auf Grund von Kapitel 10 Abschnitt 31 der Planungs- und Bauordnung (2011:338) legt die schwedische Landesbehörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung fest<sup>1</sup>, dass Kapitel 3 §3 bis 7 der Verordnung der Behörde (2024:2) über Masterpläne wie folgt lauten:

### Kapitel 3

§ 3 Die in Spalte 2 der Tabelle 2 beschriebenen Informationen sind gemäß Spalte 1 zu kennzeichnen. Eine andere Boden- und Wassernutzung ist nur zulässig, wenn keine geeignete Beschreibung vorliegt.

Die Angaben zur Boden- und Wassernutzung sind für den Teil der Gemeinde koordinatenbestimmt, auf den sich die Nutzung bezieht.

**Tabelle 2** Boden- und Wassernutzung

Ausweis	Beschreibung
Ländliches Gebiet	Gebiete mit kleineren Gemeinden und/oder verstreuten Siedlungen, in denen die Landschaft z. B. durch Land- und Forstwirtschaft, Rentierhaltung und/oder Fischerei gekennzeichnet ist.
Wasser	Offenes Gewässer. Es kann Elemente von Unternehmen und Anlagen geben.
Multifunktionale Entwicklung	Raum für eine Mischung aus z. B. Wohnungen, Dienstleistungen, Grünflächen und Unternehmen.
Siedlungsentwicklung	Fläche für Wohnnutzung.
Dienstleistungen	Bereich für öffentliche Dienstleistungen.
Betriebe	Bereich für Unternehmen und/oder Industrien.
Technische Infrastruktur	Bereich für die technische Infrastruktur, die die Gemeinde z. B. mit Energie-, Wasser-, elektronischen Kommunikations- und Schutzdiensten versorgt.
Energieerzeugung	Energieerzeugungsbereiche wie Wärmekraftwerke, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Wellenenergie.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text). ABL L 241 vom 17.9.2015, S. 1-15, CELEX 32015L1535.

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Landwirtschaft	Landwirtschafts- und Tierhaltungsfläche.
Rentierhaltung	Bereich für die Rentierhaltung, z. B. Weiden, Migrationsrouten und Einrichtungen.
Waldbau	Waldbewirtschaftungsbereich.
Aquakultur	Bereiche für die Zucht von Wassertieren und -Pflanzen.
Kommerzielle Fischerei	Gewerbegebiet, z. B. Häfen, Fanggebiete, Migrationsrouten, Laich- und Aufwuchsgebiete für kommerziell wichtige Arten.
Natur- und Kulturlandschaften	Gebiet mit Merkmalen von erheblichem Natur- und/oder Kulturerbewert.
Außen- und Freizeitaktivitäten	Flächen für Außen- und Freizeitaktivitäten und zugehörige Einrichtungen.
Grünflächen	Gebiet mit unterschiedlichen Werten und Funktionen wie Spiele und Erholung, Niederschlagsabflussmanagement und Temperaturregluierung sowie biologische Vielfalt.
Maritime Navigation	Fahrinnen und Häfen für den Personen- und/oder Güterverkehr, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen.
Luftfahrt	Luftverkehrsbereich und zugehörige Einrichtungen.
Eisenbahn	Bereiche für den Personen- und Güterverkehr im Schienen- oder Straßenbahnverkehr, einschließlich zugehöriger Einrichtungen und Schienenreserven.
Straßenverkehr	Bereich für den Personen- und/oder Güterverkehr auf Straßen, einschließlich zugehöriger Einrichtungen und Straßenreserven.
Sonstige Boden- und Wassernutzung	Gebiet, in dem die Boden- und Wassernutzung keiner anderen Beschreibung in den Verordnungen entspricht.

§ 4 Die Informationen gemäß Spalte 2 der Tabellen 3-5 sind gemäß Spalte 1 zu kennzeichnen.

**Tabelle 3 Nationale Interessen gemäß Kapitel 3, Abschnitte 5 bis 9 und Kapitel 4, Abschnitte 2 bis 8 des Umweltgesetzes**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Rentierhaltung	Land- und Wasserflächen, die für die Rentierhaltung gemäß Kapitel 3 Abschnitt 5 Umweltgesetzbuch von nationalem Interesse sind, und wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Kommerzielle Fischerei	Land- und Wasserflächen, die gemäß Kapitel 3 Abschnitt 5 Umweltgesetzbuch von nationalem Interesse für die kommerzielle Fischerei sind, und wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Naturschutz	Land- und Wasserflächen sowie die physische Umwelt im Allgemeinen, die von nationalem Interesse für den Naturschutz gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 Umweltgesetzbuch sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Verwaltung des Kulturerbes	Land- und Wasserflächen sowie die physische Umwelt im Allgemeinen, die von nationalem Interesse für Verwaltung des Kulturerbes gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 Umweltgesetzbuch sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Erholung im Freien	Land- und Wasserflächen sowie die physische Umwelt im Allgemeinen, die von nationalem Interesse für Freizeitgestaltung im Freien gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 Umweltgesetzbuch sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Lagerstätten von Stoffen oder Materialien	Ein Gebiet, das Ablagerungen von Stoffen oder Materialien von nationalem Interesse enthält, gemäß Kapitel 3 Abschnitt 7 Umweltgesetzbuchs und wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Industrielle Fertigungsanlagen	Land- und Wasserflächen, die für industrielle Produktionsanlagen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Energieerzeugungseinrichtungen	Land- und Wasserflächen, die besonders für Energieerzeugungsanlagen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 des Umweltgesetzbuchs geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Energieverteilungsanlagen	Land- und Wasserflächen, die für Energieverteilungsanlagen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Elektronische Kommunikationseinrichtungen	Land- und Wasserflächen, die für elektronische Kommunikationseinrichtungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Verkehrskommunikationseinrichtungen	Land- und Wasserflächen, die für Kommunikationseinrichtungen für Verkehrsträger gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Wasserversorgungsanlagen	Land- und Wasserflächen, die für Wasserversorgungsanlagen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Abfallbewirtschaftungsanlagen	Land- und Wasserflächen, die für Abfallbewirtschaftungsanlagen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Endlager für abgebrannten nuklearen Brennstoff und nukleare Abfälle	Land- und Wasserflächen, die für Endlager für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle gemäß Kapitel 3 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch besonders geeignet sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Gesamtverteidigungseinrichtungen	Land- und Wasserflächen, die gemäß Kapitel 3 Abschnitt 9 Umweltgesetzbuch für die Gesamtverteidigungsanlagen von nationalem Interesse sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Tourismus und Freizeitaktivitäten im Freien	Ein Bereich nach Kapitel 4 Abschnitt 2 Umweltgesetzbuch, in dem die Interessen des Tourismus und der Erholung im Freien im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit von Erschließungsbetrieben und sonstigen Eingriffen in die Umwelt besonders zu berücksichtigen sind, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Unversehrte Küstengebiete	Ein Küstengebiet oder eine Inselgruppe gemäß Kapitel 4 Abschnitt 3 Umweltgesetzbuch, in denen bestimmte Anlagen nicht eingerichtet werden dürfen, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.

Ausweis	Beschreibung
Stark genutzte Küstengebiete	Ein Küstengebiet oder eine Inselgruppen gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 Umweltgesetzbuch, in denen Ferienwohnungen nur in Form von Ergänzungen zu bestehenden Gebäuden errichtet werden dürfen, und Art und Weise, wie die Gemeinde den nationalen Interessen gerecht werden will.
Unversehrte Berggebiete	Ein Berggebiet gemäß Kapitel 4 Abschnitt 5 Umweltgesetzbuch, wo Gebäude und Einrichtungen nur errichtet werden dürfen, wenn dies für die Rentierhaltung, die Wohnbevölkerung, die wissenschaftliche Forschung oder die Erholung im Freien erforderlich ist und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Geschützte Wasserläufe	Ein Wasserlauf gemäß Kapitel 4 Abschnitt 6 Umweltgesetzbuch, in denen Wasserkraftwerke nicht gebaut werden dürfen und keine Wasserregulierung oder Wasserableitung zu Stromerzeugungszwecken durchgeführt werden darf, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Nationale Stadtparks	Ein Gebiet gemäß Kapitel 4 Abschnitt 7 Umweltgesetzbuch, wo neue Gebäude und neue Anlagen sowie sonstige Maßnahmen nur zulässig sind, wenn sie ohne Beeinträchtigung der Parklandschaften oder der natürlichen Umwelt und ohne Beeinträchtigung des natürlichen und kulturellen Erbes der historischen Landschaft errichtet werden können, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Natura 2000, Wildvögel	Ein Bereich nach Kapitel 4 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch, der als besonderes Schutzgebiet für die Erhaltung wildlebender Vogelarten ausgewiesen wurde und eine Genehmigung für Tätigkeiten oder Maßnahmen erfordert, sowie die Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.
Natura 2000, wild lebende Tiere und Pflanzen	Ein Bereich nach Kapitel 4 Abschnitt 8 Umweltgesetzbuch, der als besonderes Schutzgebiet zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ausgewiesen wurde und der für Tätigkeiten oder Maßnahmen eine Genehmigung erfordert, und Art und Weise, wie die Gemeinde dem nationalen Interesse gerecht werden will.

**Tabell 4 Umweltqualitätsnormen gemäß Kapitel 5 des Umweltgesetzbuchs**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Fisch- und Muschelgewässer	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Umweltqualitätsnorm der Verordnung (2001:554) über Umweltqualitätsnormen für Fisch- und Muschelgewässer einzuhalten ist.
Marine Umwelt	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Umweltqualitätsnorm der Verordnung über marine Umwelt (2010:1341) einzuhalten ist.
Umgebungsärm	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Umweltqualitätsnorm der Verordnung (2004:675) über Umgebungsärm einzuhalten ist.
Außenluft	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Umweltqualitätsnorm der Verordnung über Luftqualität (2010:477) einzuhalten ist.
Wasserqualität	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Umweltqualitätsnorm der Wasserwirtschaftsverordnung (2004:660) einzuhalten ist.

**Tabelle 5 Sonstige Fragen von wesentlicher Bedeutung**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Sonstige Fragen von wesentlicher Bedeutung	Wie die Gemeinde der Auffassung ist, dass bei der Entscheidung über die Nutzung von Land- und Wasserflächen andere Fragen von materieller Bedeutung zu berücksichtigen sind, und wie die bebaute Umwelt genutzt, entwickelt und erhalten werden soll.

§ 5 Die Informationen gemäß Spalte 2 der Tabellen 6-12 sind gemäß Spalte 1 zu kennzeichnen.

**Tabelle 6 Wohnraumangebot**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Wohnraumangebot	Wie die Gemeinde den langfristigen Wohnraumbedarf decken will

**Tabelle 7 Ziele, Pläne und Programme**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Nationale Ziele, Pläne und Programme	Wie die Gemeinde beabsichtigt, den Masterplan in ihrer Raumplanung mit relevanten nationalen Zielen, Plänen und Programmen von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen und zu koordinieren.
Regionale Ziele, Pläne und Programme	Wie die Gemeinde beabsichtigt, den Masterplan in ihrer Raumplanung mit relevanten regionalen Zielen, Plänen und Programmen von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen und zu koordinieren.

**Tabelle 8 Ländliche Entwicklung in Uferbereichen**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
LIS (Entwicklung des ländlichen Raums in Uferbereichen)	Gebiete für die Entwicklung des ländlichen Raums in Uferbereichen gemäß Kapitel 7 Abschnitt 18e Absatz 1 Umweltgesetzbuch.



**Tabelle 9 Gebäude, öffentliche Räume und Siedlungsbereiche von besonderem Wert**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Gebäude, öffentliche Räume und Siedlungsgebiete von besonderem Wert	Gebäude, öffentliche Räume und Siedlungsgebiete von besonderem Wert im Sinne von Kapitel 8, Abschnitt 13 des Planungs- und Baugesetzes (2010:900) und die Auffassung der Gemeinde, welche Überlegungen zum Schutz dieser besonderen Werte erforderlich sind.

**Tabelle 10 Klimabedingte Risiken**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Hochwasserrisiko	Die Sicht der Gemeinde auf das Risiko von Schäden an der bebauten Umwelt, die sich aus klimabedingten Überschwemmungen ergeben können, und Art und Weise, wie dieses Risiko gemindert oder beseitigt werden kann.
Felssturzrisiko	Die Sicht der Gemeinde auf das Risiko von Schäden an der bebauten Umwelt, die sich aus klimabedingten Felsstürzen ergeben können, und Art und Weise, wie dieses Risiko gemindert oder beseitigt werden kann.
Erdrutschrisko	Die Sicht der Gemeinde auf das Risiko von Schäden an der bebauten Umwelt, die sich aus klimabedingten Erdrutschen ergeben können, und Art und Weise, wie dieses Risiko verringert oder beseitigt werden kann.
Erosionsrisiko	Die Sicht der Gemeinde auf das Risiko von Schäden an der bebauten Umwelt, die sich aus klimabedingter Erosion ergeben können, und Art und Weise, wie dieses Risiko verringert oder beseitigt werden kann.

**Tabelle 11 Abweichung von den Regionalplänen**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Abweichung von Regionalplänen	Falls der Masterplan von einem Regionalplan für die Provinz abweicht, wie er abweicht, und die Gründe für die Abweichung.

**Tabelle 12 Interkommunale und regionale Interessen**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Interkommunale und regionale Interessen	Gebiete und Tätigkeiten, die zwei oder mehr Gemeinden betreffen oder von regionaler Bedeutung sind.

**§ 6** Die in Spalte 2 der Tabelle 13 beschriebenen Angaben sind gemäß Spalte 1 zu kennzeichnen.

**Tabell 13 Einwände in der Überprüfungserklärung der Provinzialregierung**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Einwand bezüglich der nationalen Interessen	Der Vorschlag entspricht keinem nationalen Interesse gemäß Kapitel 3 oder Kapitel 4 Umweltgesetzbuch.
Einwand bezüglich der Umweltqualitätsnorm	Der Vorschlag kann zur Nichteinhaltung einer Umweltqualitätsnorm gemäß Kapitel 5 Umweltgesetzbuch beitragen.

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Einwand bezüglich der ländlichen Entwicklung in Ufergebieten LIS	Die Berichterstattung über ländliche Entwicklungsgebiete in Ufergebieten ist nicht mit Kapitel 7 Abschnitt 18e Absatz 1 Umweltgesetzbuch vereinbar.
Einwand bezüglich der interkommunalen Fragen	Fragen im Zusammenhang mit der Boden- und Wassernutzung von zwei oder mehr Gemeinden werden nicht angemessen koordiniert.
Einwand bezüglich der Gesundheit und Sicherheit	Eine Siedlung wird ungeeignet oder ein Bauwerk wird aus Gründen der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit oder wegen der Gefahr von Unfällen, Überschwemmungen oder Erosion ungeeignet.

§ 7 Die in Spalte 2 der Tabelle 14 beschriebenen Angaben sind gemäß Spalte 1 zu kennzeichnen.

**Tabelle 14 Konsequenzen**

<b>Ausweis</b>	<b>Beschreibung</b>
Wesentliche Auswirkungen des Plans	Die wesentlichen Auswirkungen des Plans gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6a des Planungs- und Baugesetzes (2010:900).
Folgen für die Umwelt	Berichterstattung über Umweltauswirkungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6b des Planungs- und Baugesetzes (2010:900).

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Ältere Bestimmungen gelten nach wie vor für den Fall, der vor dem Inkrafttreten eingeleitet wurden.

Im Namen der schwedischen Behörde für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung

VORNAME NACHNAME

Vorname Nachname